

REPUBLIC ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 602.364/1-V/5/85

An das

Präsidium des Nationalrates

1017 W i e n

Beim...	SETZEN...
Zl. <i>3p</i>	GE/19 <i>85</i>
Datum:	9. JULI 1985
Verteilt	12. Jan. 1985 <i>gpk</i>

*St. Bauer*Sachbearbeiter
REIFKlappe/Dw
2426

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Lohnpfändungsgesetz geändert wird; Begutachtung

Das Bundesministerium für Justiz hat mit Schreiben vom 9. Mai 1985, Zl. 12.006/58-I 5/85, den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Lohnpfändungsgesetz geändert wird, zur Begutachtung versendet. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu diesem Gesetzesentwurf mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.

Anlage7. Juli 1985
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGERFür die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 602.364/1-V/5/85

An das

Bundesministerium für Justiz

1010 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter
REIF

Klappe/Dw
2426

Ihre GZ/vom
12.006/58-I 5/85
9. Mai 1985

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Lohnpfändungsgesetz geändert wird; Begutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst teilt zu dem mit dem oz. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Lohnpfändungsgesetz geändert wird, mit, daß dagegen vom Standpunkt des ho. Wirkungsbereiches keine Einwendungen bestehen. In den Erläuterungen sollte jedoch die kompetenzrechtliche Grundlage angegeben werden (vgl. Punkt 94 der Legistischen Richtlinien); dies könnte wie folgt erfolgen:

"Die Zuständigkeit des Bundes für das Lohnpfändungsrecht gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG."

7. Juli 1985
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: